

Informationen

**zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

I. Hinweise zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

Diese Information dient dazu, Ihnen transparent zu machen, wie das Jobcenter Kreis Warendorf mit den personenbezogenen Daten der Beziehenden von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Arbeitslosengeld II) umgeht.

Der **Schutz der personenbezogenen Daten** genießt gemäß Artikel 8 Absatz 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie dem Grundgesetz als Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung einen sehr hohen Stellenwert und verlangt eine Verarbeitung dieser Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, hier also insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union und den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuchs.

II. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist gemäß § 51b Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 6b SGB II der **Kreis Warendorf** als zugelassener kommunaler Träger im Sinne von § 6a SGB II in Form des Jobcenters. Das Jobcenter ist auch die für die Wahrung des Sozialgeheimnisses zuständige Stelle im Sinne des § 35 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
Telefon: 02581 53-0
Telefax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de

III. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung Warendorf unter folgenden Kontaktdaten:

Kreis Warendorf
Datenschutzbeauftragter
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
Telefon: 02581 53-1630
E-Mail: datenschutz@kreis-warendorf.de

IV. Zwecke der Datenverarbeitung

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung erfolgt zur **gesetzlichen Aufgabenerledigung** nach dem SGB II und der weiteren Bücher des Sozialgesetzbuches. Das Jobcenter ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Hierzu zählen auch Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und der Sicherung des Lebensunterhalts.

Eine Datenverarbeitung erfolgt auch zum Zwecke der **Durchführung von Erstattungsansprüchen** anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der **Bekämpfung von Leistungsmissbrauch**. Gleiches gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Darüber hinaus werden Daten zum Zwecke der **Arbeitsmarkt- und Berufsforschung**, der **Kundenbefragung** zur Verbesserung der Serviceleistungen des Jobcenters sowie für **statistische Zwecke** verarbeitet. Ein weiterer Zweck ist das **Forderungsmanagement**.

V. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch Sie ist **gesetzlich vorgeschrieben** oder für einen Vertragsabschluss erforderlich. Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Kreis Warendorf stützt sich insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) DSGVO in Verbindung mit §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das SGB II, das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie spezialgesetzliche Regelungen. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat.

VI. Datenkategorien und Datenherkunft

Wir erheben folgende Kategorien von Informationen von Ihnen:

- **Stammdaten incl. Kontaktdaten**
(z. B. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Bedarfsgemeinschaftsnummer, Bankverbindung, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Aufenthaltsstatus, Staatsangehörigkeit, Benutzer-name und Kennwort (bei Nutzung von Online-Angeboten des Kreises Warendorf))
- Daten zur **Leistungsgewährung**
(z. B. Nachweise zu Einkommen und Vermögen, Art, Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, Bedarfe für die Unterkunft und Heizung, Daten zu Leistungszeitraum, -höhe und -art, Daten zu den Sozialversicherungen, Daten für die Vollstreckung von Forderungen, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG))
- Daten zur **Berufsberatung** sowie zur **Vermittlung/Integration in Arbeit**
(z. B. Lebenslauf, Nachweise zu Abschlüssen und Qualifikationen, Angaben zu Fähigkeiten und Kenntnissen, Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen Ihrer Einsatzfähigkeit, Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten, Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen, Daten zu Stellenangeboten und Rückmeldungen der Arbeitgeber)
- **Gesundheitsdaten**
(z. B. Begutachtungen oder Stellungnahmen durch das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf oder beauftragte Ärzte)
- **Forschungsdaten** (Befragungsdaten) und **Statistikdaten**

Das Jobcenter Kreis Warendorf kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch **bei anderen** öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können u. a. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ärzte, Maßnahme- und Bildungsträger usw. sein. Darüber hinaus können Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. dem Internet, Melderegistern, Handelsregistern, Grundbuchämtern.

Es gilt aber der Grundsatz, dass zunächst die Daten bei der betroffenen Person zu erheben sind.

VII. Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten / Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte kann zum Zwecke der **gesetzlichen Aufgabenerfüllung** des Jobcenters bei Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Befugnis erfolgen.

Mögliche Empfänger können beispielsweise sein:

- Andere Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung),
- Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger,
- Vertragsärzte,
- Finanzämter und Zollbehörden,
- Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft), Gerichte,
- Kfz-Zulassungsstelle, andere kommunale Ämter,
- Bundesrechnungshof,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Auftragsdatenverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister),
- Vermieter und Energieversorger (wenn an diese direkt gezahlt wird),
- sonstige Empfänger (wenn Sie der Datenweitergabe an diese zugestimmt haben).

Bei der Abwicklung der **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (z. B. Mittagessen, Klassenfahrten) nach § 28 SGB II bestehen Besonderheiten.

Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche erhalten eine "Münsterlandkarte". Die vergebene Kartenummer, der Name, das Geburtsdatum, das vom Jobcenter vergebene Aktenzeichen sowie die bewilligten Leistungen für Bildung und Teilhabe werden an die Internetseite www.bildungs-karte.org (Sodexo Pass GmbH) übertragen und dort verarbeitet.

Die für die Abrechnung der Leistungen registrierten Leistungsanbieter (z. B. Schulen, Vereine, Catering) können über diese Internetseite die leistungsrelevanten Daten erst dann einsehen, wenn Sie ihnen die Nummer/-n der "Münsterlandkarte/-n" mitgeteilt haben.

Nach Eingabe der Kartenummer werden die für die Abrechnung notwendigen Informationen angezeigt. Jeder Leistungserbringer kann nur Informationen zu der Leistungsart sehen, die er selbst anbietet.

VIII. Dauer der Speicherung

Für Daten zur **Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen** nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von **zehn Jahren** nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die Frist von zehn Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Für Daten zur Inanspruchnahme von **Beratungs- und Vermittlungsleistungen** besteht eine Speicherfrist von **fünf Jahren** nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn eine bedarfsdeckende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde, Sie sich in eine bedarfsdeckende selbständige Tätigkeit abgemeldet haben oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht mehr erfolgt (z. B. Rente, Elternzeit usw.), es sei denn es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die fünfjährige Speicherdauer dient Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Ist eine **Forderung des Jobcenters** noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) **30 Jahre** lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden der **Medizinische Dienst der Krankenkasse**, das **Gesundheitsamt** des Kreises Warendorf oder andere beauftragte Ärzte beteiligt, werden die dort angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach **zehn Jahren** gelöscht. Es sei denn, dass nach spezialgesetzlichen Vorschriften eine längere Speicherung verpflichtend ist oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) DSGVO eingewilligt haben.

Erfolgte eine Förderung durch den **Europäischen Sozialfonds**, werden die Daten nach Beendigung des Falles **13 Jahre** lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Artikel 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

IX. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter beantragt hat oder vom Jobcenter erhält, ist **zur Mitwirkung verpflichtet**. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können.

Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen verhängt werden.

X. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, Ihre einmal nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) DSGVO erteilte Einwilligung jederzeit und ohne die Angabe von Gründen gegenüber dem Kreis Warendorf mit Wirkung für die Zukunft zu **widerrufen**. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf wird davon nicht berührt.

- **Auskunftsrecht** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung nach Maßgabe des Artikel 15 DSGVO
- Recht auf **Datenberichtigung**, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten, nach Maßgabe des Artikel 16 DSGVO
- Recht auf **Löschung** der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gem. Artikel 18 DSGVO
- Recht auf **Einschränkung** der Datenverarbeitung nach Maßgabe des Artikel 18 DSGVO
- Im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen nach Maßgabe des Artikel 21 DSGVO

Diese Rechte können nach Artikel 23 DSGVO beschränkt werden. Bundes- und Landesgesetzgeber haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rechte der betroffenen Person zu beschränken. Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Kreis Warendorf, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

XI. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten **nicht rechtmäßig verarbeitet** werden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Die Kontaktdaten der für den Kreis Warendorf zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de



Stand: 21.09.2020